1911-2011



Turn- und Spielverein "Einigkeit" Brockhagen e.V.

Vereinssatzung Stand 2014

Diese löst die Vereinssatzung vom 15.11.1971 ab.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein hat den Namen "Turn- und Spielverein "Einigkeit" Brockhagen e.V.", in Kurzform "TUS Brockhagen e.V." Er hat seinen Sitz in 33803 Steinhagen-Brockhagen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter der Nummer VR11109 eingetragen.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendhilfe. Die Jugendarbeit ist unter Beachtung der sportlichen und kulturellen Belange besonders zu fördern. Der Vereinszweck wird besonders verwirklicht durch:
 - die Förderung der in den Abteilungen betriebenen Sportarten,
 - den planmäßigen Übungs- und Wettkampfbetrieb innerhalb der einzelnen Abteilungen,
 - die Zusammenarbeit mit den anderen in diesem Sinne tätigen Vereinen,
 - Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention
 - und die Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit.
- 2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßnahme einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a des EStG beschließen.



§ 4 Übergeordnete Verbände und Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist über den Gemeindesportring Steinhagen Mitglied des Kreissportbundes Gütersloh und des Landessportbundes NRW e. V., sowie der einzelnen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden vertreten.

Der engere Vorstand erkennt die Satzungen derjenigen Fachverbände an, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind. Die Abteilungen sind automatisch Mitglieder in den Fachverbänden. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

Satzungen und Ordnungen sowie Spielordnungen übergeordneter und gleichgeordneter Fachverbände sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein, seiner Organe, seiner Spieler/innen und seiner Mitglieder unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für eine etwaige Strafgewalt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Mit Zugang des Aufnahmegesuchs beginnt die Mitgliedschaft. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Stellung des Antrages ist die Satzung des Vereins rechtsverbindlich anerkannt. Die Aufnahme ist gebührenfrei.
- 3. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.
- 4. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt, und mit Vollendung des 18. Lebensjahres wahlberechtigt und wählbar.
- 5. Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich um die Sache des Sportes oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Halbjahresende zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
 - wegen Zahlungsrückständen von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.



Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Mit dem Ausschluss als Mitglied erlöschen nicht etwaige Forderungen des Vereins an dieses Mitglied.

- 4. Vereinstrafen können vom geschäftsführenden Vorstand verhängt werden bei:
 - Zuwiderhandlung gegen diese Satzung.
 - Beleidigung und Verleumdung des Vereins, seiner Organe und einzelner Mitglieder des Vereins.
 - Bei Handlungen, die dem Verein Schaden zugefügt oder das Ansehen und den Ruf des Vereins geschädigt haben.
 - Bei Verletzung von Spielordnungen und/oder Benutzungsordnungen der Vereinsabteilungen oder übergeordneter Fachverbände.

Es dürfen folgende Strafen verhängt werden:

- die Verwarnung,
- der Verweis.
- die Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden.
- der Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu einer Dauer von drei Monaten.
- Geldstrafe

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Zudem kann die Mitgliederersammlung Umlagen beschließen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchsten 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe des einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- 2. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge zu staffeln, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- 3. Die Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge beschließen. Diese werden von dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossen.



§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- dem erweiterten Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis zum 30. Juni statt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Veröffentlichung in den Aushangkästen oder der örtlichen Tagespresse oder durch schriftliche Einladung aller Stimmberechtigten. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorgelegen haben, es sei denn, dass die Versammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
- 5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte Enthalten:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Entlastung und Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Festsetzung von Beiträgen.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - Beschlussfassung über Anträge
- 6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 7. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
- 8. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit gemäß §33 BGB beschlossen werden.



9. Über Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen,das vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- 1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser setzt sich zusammen aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand, nämlich

Erster Vorsitzender,
Zweiter (Stellvertretender) Vorsitzender,
Kassenwart
Schriftführer
den von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand für notwendig erachteten
Beisitzern (bis zu 4 Beisitzer)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

b. dem erweiterten Vorstand/Gesamtvorstand

dem geschäftsführenden Vorstand gem. Ziffer a) den Abteilungsleitern den Jugendwarten den von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand für notwendig erachteten Beisitzern (bis zu 4 Beisitzer)

Außerdem kann je nach Bedarf der Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

- 2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für eine Zeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Falls ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist dieses Amt innerhalb eines Monats vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.
- 3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Der Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes dies beantragt. Die Einladungen hierzu ergehen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Seine Verhandlungen leitet der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Eine Vorstandssitzung bedarf zu ihrer Beschlussfassung der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- 4. Der Gesamtvorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen.



- 5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- a. Die Vereinsziele zu verwirklichen und ein positives Erscheinungsbild des Vereins nach innen und außen zu vertreten.
- b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c. die Erstellung des Gesamtetats und dessen Aufteilung in Einzeletats.
- d. Ausschluss von Mitgliedern.
- e. das Erstellen von Geschäftsordnungen.
- 6. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
- Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen oder deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind.
- b. Aufnahme von Mitgliedern.
- c. Er überwacht Ausgaben im Rahmen der vorgegebenen Etats
- d. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- e. Der geschäftsführende Vorstand ist im Innenverhältnis an die Weisungen
- f. des Gesamtvorstandes gebunden.

§ 11 Abteilungen

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung gegründet.
- 2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter geleitet. Es können weitere Fachwarte ernannt oder Ausschüsse gebildet werden.
- 3. Abteilungsleiter und gegebenenfalls weitere Fachwarte/Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt

§ 12 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Nur jeweils ein Kassenprüfer kann wiedergewählt werden.
- 2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins und die Kassen der Abteilungen daraufhin zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß gebucht und belegt sind, ob der buchmäßig ausgewiesene Kassenbestand vorhanden ist und ob die geleisteten Zahlungen mit dem satzungsgemäßen Vereinszweck zu vereinbaren waren.

§ 13 Unfallversicherung

Alle Mitglieder des Vereins sind durch die Sporthilfe e. V. des Landessportbundes NRW e. V. gegen Sportunfälle zu versichern. Die Haftung ist begrenzt auf den Umfang des Sportversicherungsvertrages.



§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steinhagen, die es ausschließlich und mittelbar für die Förderung des Sportwesens zu verwenden hat.

Steinhoge, de 22. 1. 2014

Renate Bernhagen

David Firmhe

Hans- Heine Bante-Votega